



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Landesverwaltungsamt
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle

Vorab per E-Mail an
- LVwA Ref. 206
- LVwA Ref. 201

Dritte Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt; Regelung der sachlichen Zuständigkeit für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten
hier: Ihr Bericht vom 15. April 2020 – 206.1.1

Ihren Bericht vom 15. April 2020 habe ich zum Anlass genommen, meine Rechtsauffassung zu überprüfen. Im Ergebnis halte ich an meiner Auffassung und meinem Erlass vom 9. April 2020 fest.

Mein Erlass vom 9. April 2020 reagiert auf einen Bericht des Landesverwaltungsamtes vom 9. April 2020 (Referat 201), der offensichtlich in Unkenntnis Ihres Rundschreibens vom 20. März 2020 verfasst wurde, da er sich erheblich abweichender Argumentationslinien bedient.

Darüber hinaus kann ich Ihre im Bericht vom 15. April 2020 und in der Rundverfügung vom 20. März 2020 vertretenen Rechtsauffassung nicht teilen.

Zwar spricht der in § 28 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Bezug genommene § 16 IfSG von der „zuständigen Behörde“ und dem „Gesundheitsamt“, jedoch wird im IfSG keine bestimmte Zuständigkeitsregelung getroffen.

Die zum Vollzug des IfSG zuständigen Behörden (und damit auch die in § 16 benannte „zuständige Behörde“) werden im Gesundheitsdienstgesetz (GDG LSA) des Landes bestimmt.

Gemäß §§ 4 i.V.m. 19 Abs. 2 GDG sind dies die Landkreise und kreisfreien Städte teilweise im eigenen Wirkungskreis und teilweise im übertragenen

21. April 2020

Zeichen:
21.4-41702

Bearbeitet von:
Dr. Chris Seeger

Durchwahl:
(0391) 567-5225

E-Mail:
Chris.Seeger@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:

vom

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

Wirkungskreis als untere Gesundheits-, untere Lebensmittelüberwachungs- und untere Veterinärbehörden.

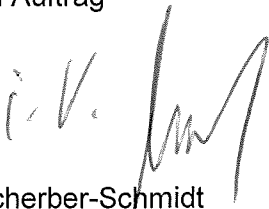
Die „zuständige Behörde“ i.S. des IfSG (und damit auch dessen § 16) ist damit der Landkreis bzw. die Kreisfreie Stadt als untere Gesundheitsbehörde. Die daneben im § 16 IfSG genannten Gesundheitsämter fallen in Sachsen-Anhalt mit diesen zusammen.

Die Differenzierung zwischen Fach- und Vollzugsbehörde entfällt in den Ländern in denen die Gesundheitsämter keine selbständigen von den Vollzugsbehörden getrennten (Fach-) Behörden sind. In Sachsen-Anhalt sind Fach- und Vollzugsbehörde in den Landkreisen und Kreisfreien Städte als einer Behörde vereint. Damit ist es Angelegenheit des Behördenleiters (Landrat/ Oberbürgermeister) die Organisation und damit die Kompetenzen der beteiligten Mitarbeiter zu regeln (vgl. H. Erdle, Infektionsschutzgesetz, 7.Auflage, § 16 Rn. 8).

Meine Auffassung wird durch den Wortlaut des § 54 IfSG gestützt, der ausdrücklich die Kompetenz der Landesregierungen hervorhebt, „die zuständigen Behörden im Sinne dieses Gesetzes“ zu bestimmen, und damit nicht auf eine außerhalb des Regelungskreises des IfSG begründete Zuständigkeit verweist, soweit nicht, wie in Sachsen-Anhalt mit dem GDG, eine landesrechtliche Regelung besteht.

Ich bitte, die Landkreise und kreisfreien Städte über meine mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration abgestimmte Rechtsauffassung in Kenntnis zu setzen.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'i.v. Schmidt', with a stylized flourish at the end.

Scherber-Schmidt